Das 1x1 des Veranstaltungsrechts für Kongresse und Tagungen

Kongresse, Tagungen, Meetings, Workshops – sie alle stellen Veranstaltungen dar, sind aber im Regelfall weder öffentliche noch private Events, sondern sogenannte freie Veranstaltungen. Wie können diese nun rechtlich eingeordnet werden? Damit befasst sich der erste Teil dieser vierteiligen Serie im AUSTRIAN CONVENTION BUSINESS MAGAZIN.

Zunächst müssen wir ein wenig in die **Grundlagen des Veranstaltungsrechts** gehen:

Öffentliche (allgemein zugängliche) **Veranstaltungen** mit (im weitesten Sinne) Unterhaltungszweck **unterliegen dem jeweils gültigen Landes-Veranstaltungsgesetz**, müssen in vielen Fällen behördlich gemeldet sein, unterliegen umfassenden behördlichen Auflagen und ebensolcher Überwachung, benötigen eine spezifisch geeignete Veranstaltungsstätte usw. Hier befinden wir uns im Veranstaltungsrecht im engeren Sinne.

Nicht allgemein zugängliche **private Veranstaltungen** mit unterhaltendem Inhalt, an denen also nur persönlich eingeladene Gäste teilnehmen können, **unterliegen den Veranstaltungsgesetzen** mit allen ihren reichhaltigen Rechtsfolgen **nicht**.

Was sind freie Veranstaltungen?

Freie Veranstaltungen beruhen auf Grundrechten der Bundesverfassung und unterliegen daher nicht den Veranstaltungsgesetzen, weil sie möglichst ungebunden durch administrative Fesseln durchgeführt werden können sollen. Dazu zählen etwa politische Kundgebungen, religiöse Veranstaltungen oder die Tätigkeit der Bundesmuseen.

Und eben auch der Bereich Wissenschaft und Bildung, womit wir in unserem Bereich angekommen wären. Das bedeutet: Solange Kongresse, Tagungen, Symposien, Workshops, Meetings jeglicher Art, Schulungen, Ausstellungen und dergleichen eindeutig Zwecken der Wissenschaft (wissenschaftlicher Fachkongress) oder (Weiter-)Bildung dienen, unterliegen sie als „freie Veranstaltungen" nicht den Veranstaltungsgesetzen und können daher frei von dahingehenden Genehmigungen, Auflagen oder Überwachungen stattfinden.

Der:die jeweilige Veranstalter:in trägt dennoch die zivilrechtliche Haftung für die Sicherheit der Besucher:innen und die Unversehrtheit ihrer Gegenstände sowie die öffentlich-rechtliche Haftung für die Einhaltung diverser gesetzlicher Schutzziele.

Wie ist die Veranstalterhaftung im Einzelnen zu beurteilen?

Nach dem allgemeinen Haftungsrecht des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB). Das bedeutet konkret: Der:die jeweilige Veranstalter:in haftet für alle Vermögensschäden (sowohl Sach- als auch Personenschäden), die er:sie rechtswidrig und schuldhaft verursacht. Im Rahmen der zwingenden Gehilfenhaftung erstreckt die Haftung sich auch auf schadenverursachende Fehler der eigenen Dienstnehmer:innen und Subunternehmer:innen. Konsument:innen gegenüber können nur leicht fahrlässig verursachte Sachschäden ausgeschlossen werden. Gegenüber Unternehmer:innen, also etwa in der Rechtsbeziehung zu Partner:innen und Subunternehmer:innen, sind weitergehende Haftungsausschlüsse wechselseitig möglich.

Veranstalter:in ist, wer das Ereignis operativ durchführt und den Teilnehmer:innen als solche:r, etwa in der Bewerbung, entgegentritt.

Aufgrund der Verantwortung und Haftung muss es im Interesse des:der Veranstalter:in liegen, für die Sicherheit der Veranstaltung zu sorgen. Immerhin geht es bei den einzuhaltenden Schutzzielen auch um gesetzliche Vorschriften und mithin auch verwaltungsrechtliche Haftung.

Welche sind diese Schutzziele?

Im Wiener Veranstaltungsgesetz werden sie umfassend genannt, mit allgemeiner Geltung:

- Vermeidung einer Gefährdung der Betriebssicherheit,
- Vermeidung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder die Integrität eingebrachter Sachen (z.B. elektronischer Ausrüstung),
- Vermeidung einer unzumutbaren Belästigung der Umgebung,
- Umweltschutz (insbesondere Boden, Wasser, Luft, Licht und Klima),
- Einhaltung der einschlägigen bau-, feuer-, gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Regelungen,
- Jugendschutz,
- Tierschutz und veterinärrechtliche Aspekte sowie
- abfallrechtliche Aspekte.

Zur „**Umgebung**" zählt auch der Anrainer:innen- und Passant:innenschutz, also der Schutz unbeteiligter Dritter. Der Verweis auf das **Baurecht**, in Österreich Landes-

materie, bedeutet, dass Veranstaltungen nur in Gebäuden stattfinden dürfen, die von der Baubehörde (Gemeinde) dafür eine Benützungsgenehmigung erhalten haben. **Tierschutz** bezieht sich sowohl auf Tiere als Darsteller auf der Bühne/am Podium, als auch mitgenommene Tiere von Teilnehmer:innen, insbesondere auch Blindenbegleithunde.

Soweit es um Haftung für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen geht, sprechen wir von **verwaltungsrechtlicher Haftung**. Diese wird schlagend, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde, also z.B. die Bau- oder Feuerpolizei (beides: Gemeinde, in Wien MA 36) Verfehlungen des:der Veranstalter:in moniert; das kann sich insbesondere aus einer behördlichen Kontrolle ergeben. Im „worst case" kann ein Verwaltungsstrafverfahren mit einer Verwaltungsstrafe folgen. Strafbar sind grundsätzlich die zur Vertretung nach außen Berufenen, also etwa der:die Geschäftsführer:in einer GmbH. Diese sind berechtigt, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens, also z.B. zur Überwachung einer Veranstaltung, können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden. **Verantwortliche:r Beauftragte:r** kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind. Der:die Auftraggeber:in kann neben dem:der verantwortlichen Beauftragten zur ungeteilten Hand haften.

ZUM AUTOR

Prof. Dr. Mag. Klaus Christian Vögl ist langjähriger Fachexperte in allen Belangen des Veranstaltungsrechts. Nach vieljähriger Tätigkeit in der Wirtschaftskammer Wien ist er seit 2019 mit seinem eigenen Unternehmen „K.V. Veranstaltungsorganisation" selbständig. Er ist mehrfacher Buchautor, Universitätslektor und FH-Honorarprofessor. Er steht für Beratungen, Gutachten, Vorträge, die Überprüfung/Ausarbeitung von Hausordnungen/AGBs etc. zur Verfügung. ***www.klausvoegl.com***

BUCH TIPP

„Rechtstipps für Events" vom Experten

Ein rechtlicher Leitfaden für die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen aller Art. Mit speziellen Rechtstipps für Veranstalter, Agenturen, Organisatoren und Inhaber von Veranstaltungsstätten.

Dieses Buch versucht einen kurzgefassten und dennoch umfassenden Überblick über die Vorschriften, die sich auf Veranstaltungen beziehen, zu geben. Mit einer Reihe an wertvollen und konkreten Rechtstipps für Veranstaltungen. Alle diese Tipps bewegen sich selbstverständlich im legalen Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften. Mit der Überlagerung des Landesrechts durch Bundesrecht, aufgrund der COVID-19-Maßnahmen, die – wie wir alle hoffen – von temporärer Bedeutung sein wird, befassen wir uns in dieser Darstellung nicht. Es sei auf den ebenfalls unter webshop.wko.at erscheinenden Download (E-Book) „Veranstaltungen/Corona-Covid-Regelungen" verwiesen, der regelmäßig upgedatet wird.